

## Ortsrecht

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus  
besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018

Stand: November 2017

# **Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018**

## Ortsrecht

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018

Stand: November 2017

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 252) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Sitzung der Stadtvertretung vom 11.10.2017 für die Stadt Bad Segeberg verordnet:

### § 1

Alle Verkaufsstellen in Bad Segeberg dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum Verkauf offengehalten werden:

1. am Sonntag des Wintervergnügens (28.01.2018)
2. am Sonntag des Herbstmarktes (07.10.2018) und
3. am Sonntag des Bad Segeberger Themenmarktes (04.11.2018)

### § 2

Verkaufsstellen der Branche „Einzelhandel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen“ dürfen am Sonntag des Frühlingsfestes (25.02.2018) von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum Verkauf offengehalten werden.

### § 3

Mit Ausnahme der Branche „Einzelhandel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen“ dürfen alle Verkaufsstellen in Bad Segeberg am Sonntag des Bad Segeberger Aktionstages (06.05.2018) von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum Verkauf offengehalten werden.

### § 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

## Ortsrecht

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus  
besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018

Stand: November 2017

### § 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG und können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

### § 6

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 02.11.2017

Stadt Bad Segeberg

Der Bürgermeister

gez.

L. S.

Dieter Schönfeld